

sind aber diejenigen, welche nicht einen eigenen Tisch haben, sondern am gemeinsamen Tische nur Fleischspeisen erhalten, vom Abstinenzgebote entbunden. Der hl. Alphonsus lehrt an vielen Stellen seiner Moralwerke, daß die moralische Unmöglichkeit von den menschlichen Gesetzen entbindet. Indem er vom Fastengebote handelt, sagt er (Theol. mor. IV. 1034): „Excusantur uxores, quae alias jejunando magnam paterentur indignationem a viris.“ Bei Behandlung der Frage, welche Gründe vom kirchlichen Gebote über die Anhörung der hl. Messe an Festtagen entbinden, schreibt er (IV. 327): „Item (excusatur ab auditione missae), cui periculum est gravis offensionis mariti, parentum vel dominorum.“ Als analog muß auch obiger Fall betrachtet werden, da hier eine ähnliche moralische Impotenz obwaltet.

Ad 2. Der Confessar hat nicht richtig und klug gehandelt, und zwar in doppelter Hinsicht. Unrichtig und unklug war der Auftrag, Cajus solle nochmals seinen Eltern darüber Vorstellung machen; denn in unserem Falle wäre jede Bitte fruchtlos; nebstdem könnte der Knabe, der die Fruchtlosigkeit einer solchen Bitte voraussieht und deshalb sie nicht mehr zu richten gedenkt, aus Furcht vor dem Confessar zu einer Lüge verleitet werden, indem er vielleicht versprechen möchte, was er zu erfüllen nicht beabsichtigt. Zweitens hat der Confessar unterlassen, den error conscientiae des Cajus zu corrigiren, was doch seine Pflicht war. Die Folge dieser Unterlassung wird sein, daß Cajus künftig wieder irrtümlich meinen werde, er sündige, wenn er an Abstinenztagen am Tische seiner Eltern Fleischspeisen esse und mithin sündigen werde — durch das Handeln gegen sein Gewissen.

Der Confessar hätte richtig und klug gehandelt, wenn er den Knaben etwa in folgender Weise belehrt hätte: Es ist zwar ein kirchliches Gebot, an gewissen Tagen sich von Fleischspeisen zu enthalten; da du dieses Gebot beobachten willst aber nicht vermagst, da dir die Eltern an solchen Tagen nur Fleischspeisen geben, so sündigst du nicht, denn es ist dir nicht möglich, es zu beobachten. Wenn es dir einmal möglich sein wird, so wirst du es gewiß beobachten. Auf diese Weise wird der Irrthum richtig gestellt und den Sünden ex erronea conscientia vorgebeugt, ohne Verletzung der dabei zu beobachtenden Rücksichten.

Demüth.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janis.

III. (Seelsorgliche Behandlung der Klostercandidatinnen.) Im Pfarrdorfe Kirchheim bestehen zwischen dem Pfarrer Canutus und dem Cooperator Abundius vielfache Differenzen bezüglich der seelsorglichen Praxis. Einen besonders scharfen Differenzpunkt bildet die Behandlung jener Jungfrauen, die in ein

Kloster oder in eine geistliche Genossenschaft eintreten wollen. Der alte Pfarrer Canutus, dem seine Pfarrgemeinde auch seine Welt ist, folgt in seiner pastorellen Thätigkeit durchaus dem Principe: „Der Seelsorger muß immer das thun, was er speciell für das Wohl seiner ihm anvertrauten Gemeinde als das Nützlichste und Vortheilhafteste erachtet; dies ist seine Pflicht, um alles Andere braucht er sich nicht zu kümmern.“ Daher sieht es Canutus sehr ungern, wenn brave musterhafte Mädchen aus seiner Pfarrgemeinde in ein Kloster eintreten; denn dies ist nach seiner Ansicht ein Verlust für die Seelsorge. Die braven Mädchen, meint er, sollen in der Gemeinde bleiben und da ein gutes Beispiel geben; aus solchen musterhaften Jungfrauen sollen sich die Hausfrauen recrutiren, denn eine brave Hausmutter könne mehr Gutes wirken als eine Klosterfrau. Wenn sich also eine Klostercandidatin an Canutus wendet, so findet sie keine Gnade in seinen Augen, sondern erhält die Weisung, sie möge nur ein braves christliches Leben führen, so könne sie auch in der Welt ihr Seelenheil wirken. Wenn aber die Aspirantin zum Cooperator Abundius ihre Zuflucht nimmt, so findet sie dort um so bessere Aufnahme, denn dieser will aus allen braven Jungfrauen Klosterfrauen und Bräute Christi machen; bei jeder Gelegenheit schildert er das Glück und die Seligkeit dieser himmlischen Bräute mit den glühendsten Farben, so daß unerfahrene Mädchen im Klosterleben den Himmel auf Erden zu finden glauben. Daher ist das Zimmer des Abundius immer von Aspirantinen umlagert zum Aerger des alten Pfarrers; und es gibt weitem keine Ordensvorsteherin, die Abundius nicht schon mit Gesuchen belästigt hätte, um für seine Candidatinnen Aufnahme zu finden. Die meisten dieser Candidatinnen kommen jedoch bald wieder zurück enttäuscht und ernüchtert.

Es fragt sich nun: was ist von dieser so verschiedenartigen Praxis zu halten? Wir antworten: sowohl die Praxis des Pfarrers als auch die des Cooperators ist eine gänzlich verfehlte; der erstere fehlt per defectum, der letztere per excessum. Was das Verfahren und die Anschauungen des Canutus betrifft, so sind dieselben im Widerspruche mit dem Geiste und der beständigen Praxis unserer hl. Kirche. Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten nach dem Vorgange ihres göttlichen Stifters (Math. 19, 10 ff. und 19, 21) zur Befolgung der evangelischen Rätze aufgefordert. Der Stand der christlichen Vollkommenheit ist zwar nicht für den einzelnen Christen, wohl aber für die Kirche Christi als solche nothwendig. Und weil der Stand der christlichen Vollkommenheit nur in klösterlichen Genossenschaften dauernd und sicher fortbestehen kann, so ist auch das gemeinsame klösterliche Leben

für die hl. Kirche in gewissem Sinne nothwendig. Und besonders in unserer Zeit und in der heutigen Welt haben gerade die religiösen Frauen-Genossenschaften eine hervorragende Bedeutung; sie haben eine hohe providentielle Aufgabe auf dem Gebiete des christlichen Unterrichtes und der christlichen Charitas zu erfüllen. Der Nutzen, welchen die Frauenorden durch den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend in unserer Zeit stiften, ist unberechenbar; schon die ganze Erscheinung dieser Ordensfrauen ist für ihre Schülerinnen eine beständige Aufforderung und Mahnung zur Sittlichkeit und Bescheidenheit, zur Einfachheit und Eingezogenheit in der Kleidung, während hingegen weltliche Lehrerinnen oft schon durch ihr ganzes Benehmen, durch ihre Kleidung und ihr Beispiel für die Mädchen ein fortgesetztes Aergerniß bilden. Die Pastoralgrundsätze des Canutus sind daher ganz einseitige und engherzige. Ein Priester der katholischen Kirche soll immer auf die ganze hl. Kirche Rücksicht nehmen und nicht bloß auf einen kleinen Bruchtheil derselben; denn dies wäre ein unkatholisches Vorgehen und ein Verstoß gegen die Lehre von der *communio sanctorum*. Und wenn der Pfarrer auch zunächst nur für seine Gemeinde sorgen muß, so darf diese Sorge sich nicht bloß auf die Gemeinde im Allgemeinen beziehen, sondern auf das Heil der einzelnen Seelen in der Gemeinde. Nun gibt es aber überall Seelen, die von Gott zum Stande der Vollkommenheit berufen sind; und es ist nicht gleichgiltig, ob sie diesem Rufe folgen oder nicht; ja es kann davon sogar ihr ewiges Heil abhängen. Für solche Seelen würde daher der Seelsorger sicher nicht gut sorgen, wenn er sie von diesem höheren Berufe abhalten wollte.

Die diesbezügliche Praxis des Canutus ist daher ganz und gar unstatthaft; aber auch das Vorgehen des Abundius ist durchaus nicht zu billigen und kann für die Seelsorge im hohen Grade schädlich werden. Denn wenn ein Priester in der Seelsorge eine so übertriebene Vorliebe für Klostercandidateinnen an den Tag legt, so werden sich immer auch solche Mädchen herandrängen, die nur aus Gefallsucht und Nachahmungstrieb, ohne Beruf und ohne Opfergeist sich den Aspirantinnen anschließen, nur in der Absicht, um mit dem Beichtvater conferiren zu können und um ihren Freundinnen nicht nachzustehen. Manche von diesen werden wohl noch rechtzeitig zurückstehen und es gar nicht auf den Versuch ankommen lassen; für solche ist der Schaden am geringsten. Andere hingegen werden in Selbsttäuschung befangen und in der Hoffnung, im klösterlichen Leben eine erträumte Seligkeit zu finden, wirklich den Versuch machen und in einen Orden eintreten. Dies gilt besonders von jüngeren Mädchen, die oft gar so leicht eine unbewußte Zuneigung zum Beichtvater für Vorliebe zum geistlichen Leben halten und das

nämliche Behagen, das sie im Verkehre mit dem Beichtvater fühlen, im Klosterleben permanent zu finden wännen. Aber gar bald sehen sie sich dann in dieser Erwartung getäuscht, sie werden unzufrieden und mißmuthig, sie verlassen das Kloster oder werden entlassen. Wenn dies keine weiteren Folgen nach sich ziehen würde, so wäre daran nicht so viel gelegen. Aber solche Geschöpfe bekommen dann häufig Widerwillen und Abneigung gegen das religiöse Leben überhaupt; dies kann man bisweilen aus den maßlosen Schmähungen entnehmen, womit dieselben mitunter über die betreffende geistliche Genossenschaft, deren Einrichtungen und Mitglieder losziehen, wodurch oft großes Aergerniß gegeben und das religiöse Leben discredidirt wird. Und so manche entlassene Candidatin, welche das gehoffte Glück und die geträumte Seligkeit im klösterlichen Leben nicht gefunden hat, wirft sich nun mit einer gewissen Hast der Welt und ihren Unterhaltungen in die Arme, um dort das Gesuchte zu finden, oder hat nichts Eiligeres zu thun, als nachdem sie den himmlischen Bräutigam verlassen, einen irdischen zu suchen. Dies gibt weltlich gesinnten Leuten willkommene Veranlassung zu hoshaften Reden gegen das Ordensleben und überhaupt gegen die Einrichtungen der hl. Kirche. „Ducite caute“ muß man deßhalb den Seelenführern zurufen, welche die Aufgabe haben, solche Personen in das Ordensleben einzuführen. Diesen Ausspruch möge besonders unser Abundius beherzigen, damit er nicht als blinder Führer der Blinden sich selbst und Andere in's Verderben stürze.

Nachdem wir im Vorstehenden die nach beiden Seiten verfehlte Praxis bezüglich der Einführung weiblicher Personen in das Ordensleben gekennzeichnet und verurtheilt haben, müssen wir noch untersuchen, was für eine Handlungsweise der Seelsorger in dieser Beziehung einzuhalten habe. Vor Allem ist zu bemerken, daß der Seelsorger verpflichtet ist, für alle zu seinem Bezirke gehörigen Seelen Sorge zu tragen, also auch für diejenigen, welche sich zum Stande der christlichen Vollkommenheit berufen fühlen; auch diese soll er auf die bestmögliche Weise zu ihrem Ziele führen. Aber um auf diesem Wege ein sicherer und verlässlicher Führer zu sein, muß er vorerst die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitzen; er muß also die Lehre der Kirche über den Beruf, die Pflichten und Vorzüge des Ordenslebens genau kennen.¹⁾ Er muß aber auch überhaupt im geistlichen Leben und in der Unterscheidung der Geister gut bewandert sein und sich zu diesem Behufe mit den Schriften der vorzüglichsten Geisteslehrer bekannt machen. Denn was man selbst nicht kennt, kann man um

¹⁾ Die kirchliche Lehre und die leitenden Grundsätze über den Stand der christlichen Vollkommenheit sind kurz und gut zusammengestellt bei Lehmkuhl, theol. moral. Vol. I. n. 506 ff.

so weniger Andern lehren. Ein Seelsorger aber, der im geistlichen Leben wohl unterrichtet ist, wird oft und leicht Gelegenheit finden, die Gläubigen über den Stand der christlichen Vollkommenheit gehörig aufzuklären; er soll diesen Stand beim christlichen Unterrichte in der Schule und Kirche und auch sonst *data occasione* als einen von Christus und der hl. Kirche bevorzugten darstellen, von dessen Vorzügen und Verdiensten mit Liebe und Wärme sprechen, aber auch die Beschwerden und Opfer, die dieser Stand erfordert, mit aller Entschiedenheit hervorheben. Und wenn dann solche Jungfrauen, die Neigung zum klösterlichen Leben zeigen, sich seiner Führung anvertrauen, so soll er dieselben vorerst nach allen Seiten hin über den vermeintlichen Beruf genau prüfen, besonders über die Motive, von denen sie sich leiten lassen. Er soll ihnen zu diesem Behufe das Ordensleben als ein beständiges Opferleben darstellen, als eine fortgesetzte Kette von Selbstverläugnungen, Entsagungen und Verdemüthigungen; sie sollen die schweren Verpflichtungen, welche die drei Gelübde auferlegen, in vollem Maße kennen lernen. Jedoch auch das darf nicht verschwiegen werden, daß diejenigen, welche sich ganz und ungetheilt dem Herrn hingeben, im klösterlichen Leben jenen Frieden finden werden, welchen die Welt nicht geben kann.

Sobald der Seelsorger über den Beruf einer Aspirantin moralische Gewißheit erlangt hat, soll er derselben auch mit allen möglichen Mitteln zum angestrebten Ziele verhelfen. Aber auch in der Wahl des Ordens oder der religiösen Genossenschaft ist große Unsicht nothwendig. Diese Wahl muß sich nach den Eigenschaften, Anlagen und vernünftigen Neigungen der Aspirantin richten. Der Seelenführer darf daher nicht für einen bestimmten Orden ausschließlich Partei ergreifen; denn die Anlagen und Neigungen sind sehr verschieden. Eine Aspirantin, die sich in einen mehr contemplativen Orden nicht hineinfinden kann, fühlt sich vielleicht in einem mehr nach außen thätigen Orden ganz glücklich und in ihrem Elemente.

Freilich wird der Erfolg bisweilen auch dann nicht ganz sicher sein, wenn der Seelsorger diesbezüglich die möglichste Vorsicht anwendet; allein er kann sich auch bei einem ungünstigen Erfolge mit dem Bewußtsein trösten, seine Pflicht gethan zu haben, da man ja überhaupt in der Seelsorge vollständige Sicherheit häufig nicht erzielen kann. Und wenn es ihm gelingt, auch nur wenige brave Jungfrauen dem klösterlichen Berufe entgegenzuführen, so ist bei der hohen Wichtigkeit der weiblichen Ordensgenossenschaften sein Verdienst groß und seine Mühe reichlich belohnt.

Trient.

Professor Dr. Riglutsch.